



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die  
- Genehmigung

für einen Typ einer Schluß-Bremsleuchte nach der Regelung Nr. 7  
einschließlich Änderung 02 Ergänzung 2

Communication concerning  
- approval

of a type of rear position lamp and stop lamp pursuant to Re-  
gulation No. 7 including amendment 02 supplement 2

Nr. der Genehmigung:  
Approval No.:  
02243

Nr. der Erweiterung:  
Extension No.:  
-

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:  
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:  
Manufacturer's name for the type of device:  
2SB 003 236-AB
3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Hella KG Hueck & Co.  
D-59552 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable, name and address of manufacturer's repre-  
sentative:  
entfällt  
not applicable



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

02243

- 2 -

5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
16.08.1994
6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut  
der Universität Karlsruhe  
D-76128 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:  
Date of test report:  
06.09.1994
8. Nummer des Gutachtens:  
Number of test report:  
SB 056
9. Kurzbeschreibung:  
Concise description:  
  
Typ der Einrichtung: R und/and S1  
By category of lamp:  
  
Farbe des ausgestrahlten Lichts:  
rot  
Colour of light emitted:  
red  
  
Anzahl und Kategorie der Glühlampen:  
Number and category of filament lamp(s):  
1 x R10W  
1 x P21W
10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:  
Position of the approval mark:  
Auf der Abschlußscheibe.  
On the lens.
11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):  
Reason(s) for extension (if applicable):  
entfällt  
not applicable



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

02243

- 3 -

12. Die Genehmigung wird erteilt  
Approval granted
13. Ort: D-24932 Flensburg  
Place:
14. Datum: 29. September 1994  
Date:
15. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature: Mayer



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Verwaltungsangestellte

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beige-  
fügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind.  
Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.  
The list of documents deposited with the Administrative  
service which has granted approval is annexed to this  
communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung/  
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen/test report with enclosures



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 02243

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wenn die Fertigung oder der Vertrieb der Fahrzeuge/Systeme/Bauteile/selbständigen technischen Einheiten nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden sind, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt davon unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn die Fertigung oder der Vertrieb länger als ein Jahr eingestellt worden sind oder wenn sie länger als ein Jahr eingestellt werden sollen.

Der erstmalige Beginn der Fertigung oder der erstmalige Beginn des Vertriebs oder deren erneute Aufnahme sind dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

02243

- 2 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,  
dem Genehmigungszeichen,  
den Lampenkategorien

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung, Größe und Anordnung den Forderungen der Regelung entsprechen und ist an der aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stelle so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Lichttechnisches Institut**

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an FahrzeugenAn das  
Kraftfahrt-Bundesamt  
Fördestraße 16

24932 Flensburg

76128 Karlsruhe

Kaiserstraße 12

Telefon 0721/608 2551

Telex 17 721 166

Teletex 721 166 = UNIKar

Telefax 0721 66 19 01

Kraftfahrt-Bundesamt			
09. SEP. 1994			
			Nr. 2
Anl.			

**G u t a c h t e n**

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung.

Nummer des Gutachtens : SB 056

Datum des Gutachtens : 06. September 1994 / Zeichen: Fe./Li.

Gegenstand : Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung : 2SB 003 236-AB

Name und Anschrift des  
Antragstellers/Herstellers : Firma Hella KG Hueck & Co.  
in 59552 Lippstadt

Datum des Prüfantrages : 16. August 1994

Kennzeichnung der Prüfmuster:

Ein- bzw. Anbauleuchte. Form vergleiche anliegende Zeichnung. Gehäuse Gummi, Reflektor und Abschlußscheibe Kunststoff.

Für das oben näher bezeichnete Fahrzeugteil wurde die Erteilung der ECE-Genehmigung beantragt. Die für die Beurteilung notwendigen Muster und Unterlagen wurden hier vorgelegt.

Die Prüfungen erfolgten nach folgender Vorschrift:

ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02

-Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger zum Übereinkommen vom 20. März 1958

Die Meßergebnisse sind getrennt beigelegt, die geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der anliegenden Zeichnung eingehalten werden.

Bemerkungen:

Anbringungs Vorschrift:

Für die Anbringung der Leuchte am Fahrzeug sind die Angaben der beiliegenden Zeichnung maßgebend.

Die Geräte sollen in unterschiedlichen Ausführungsformen hergestellt werden. Die einzelnen Ausführungen sind auf einem gesonderten, dem Gutachten als Anlage 1 beigelegten Blatt beschrieben. Von uns aus bestehen keine Bedenken gegen die mit einem \* gekennzeichneten Ausführungsformen, da ein nachteiliger Einfluß auf die verlangte Wirkung der Geräte nicht zu erwarten ist.

Die Anlage A enthält Angaben über die Lage der äußeren Grenzen der leuchtenden Flächen nach der Meß- und Bewertungsmethode aus Anhang I Abs. 1.9.2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 76/756/EWG in der zur Zeit geltenden Fassung und ECE-Regelung Nr. 48 Abs.2.9.2.

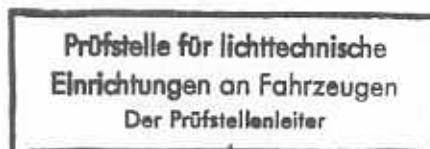
Bei den Messungen wurde festgestellt, daß ein die Einbaurichtung der Leuchte angegebender Pfeil nicht erforderlich ist.

Die eingereichten Typmuster tragen noch die bisherigen Prüfzeichen der Schluß-Bremsleuchte. Nach der Erteilung der Genehmigung müssen diese durch die neuen Prüfzeichen ersetzt werden.

Das im Gutachten beschriebene Fahrzeugteil genügt bei sachgemäßer Anwendung und vorschriftsmäßiger Anbringung den Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 7, einschließlich der Änderung 02.

Gegen die beantragte Erteilung der ECE-Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Aufstellung  
Zeichnung  
Anlage A  
Meßprotokolle



Dr. Karl Manz

(Dr. K. Manz)

**Ausführungsformen für Geräte Typ 2SB 003 236-AB**

- Mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung der Leuchte,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch wirksamen Leuchtenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischem Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlichen Glühlampenhalterungen, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung,
- mit zusätzlicher und unterschiedlicher Anbringung ausländischer Zulassungszeichen und fremder Firmenzeichen ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung.

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*Dr. Karl Manz*

x) Beantragt, aber als unzutreffend nicht berücksichtigt.

xx) Beantragt, aber pauschal nicht erfaßbar. Entsprechende Muster wären im Einzelfall vorzulegen und zu überprüfen.



## M e ß p r o t o k o l l

Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 2SB 003 236-AB

1 Lichtstärkepegel

als Bestandteil Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge

der Firma Hella KG Hueck &amp; Co., 59552 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: rot in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie P21W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7  
einschließlich der Änderung 02Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse  
für die Verwendung bei Tag und Nacht

$$J_0 \text{ min} = 60 \text{ cd} = 100 \%$$

Muster	H		Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$ (Mindestwerte %)						
	V		- 20°	- 10°	- 5°	0°	5°	10°	20°
I	10°				<sup>20</sup> 107		<sup>20</sup> 104		
	5°	<sup>10</sup>	59	<sup>20</sup> 109		<sup>70</sup> 123		<sup>20</sup> 104	<sup>10</sup> 54
	0°			<sup>35</sup> 113	<sup>90</sup> 123	<sup>100</sup> 124	<sup>90</sup> 120	<sup>35</sup> 108	
	- 5°	<sup>10</sup>	59	<sup>20</sup> 108		<sup>70</sup> 118		<sup>20</sup> 104	<sup>10</sup> 55
	-10°				<sup>20</sup> 107		<sup>20</sup> 105		
II	10°				<sup>20</sup> 111		<sup>20</sup> 114		
	5°	<sup>10</sup>	58	<sup>20</sup> 105		<sup>70</sup> 122		<sup>20</sup> 109	<sup>10</sup> 58
	0°			<sup>35</sup> 104	<sup>90</sup> 113	<sup>100</sup> 121	<sup>90</sup> 117	<sup>35</sup> 107	
	- 5°	<sup>10</sup>	55	<sup>20</sup> 98		<sup>70</sup> 113		<sup>20</sup> 101	<sup>10</sup> 55
	-10°				<sup>20</sup> 95		<sup>20</sup> 97		

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Bei ineinandergebauten Brems-Schlußleuchten: In dem vorgeschriebenen Bereich ergibt sich aus den für die Brems- und Schlußleuchte angegebenen Werten für elf verschiedene Ausstrahlungsrichtungen ein kleinstes Lichtstärkeverhältnis

zur Schlußleuchte von : 1 bei Muster I

und : 1 bei Muster II (Sollwert mindestens 5 : 1)

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

gez. Dr. K. Manz

Schlußleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 2SB 003 236-AB

als Bestandteil Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge

der Firma Hella KG Hueck & Co., 59552 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: r o t in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie R10W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7

einschließlich der Änderung 02

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$$J_{0 \text{ min}} = 4 \text{ cd} = 100 \%$$

Muster	H		Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$ (Mindestwerte %)						
	V		- 20°	- 10°	- 5°	0°	5°	10°	20°
I	10°				<sup>20</sup> 163		<sup>20</sup> 158		
	5°	<sup>10</sup>	<sup>20</sup> 188	<sup>20</sup> 188		<sup>70</sup> 179		<sup>20</sup> 184	<sup>10</sup> 180
	0°			<sup>35</sup> 208	<sup>80</sup> 204	<sup>100</sup> 199	<sup>80</sup> 200	<sup>35</sup> 205	
	- 5°	<sup>10</sup>	<sup>20</sup> 223	<sup>20</sup> 220		<sup>70</sup> 211		<sup>20</sup> 216	<sup>10</sup> 210
	-10°				<sup>20</sup> 214		<sup>20</sup> 213		
II	10°				<sup>20</sup> 158		<sup>20</sup> 160		
	5°	<sup>10</sup>	<sup>20</sup> 185	<sup>20</sup> 184		<sup>70</sup> 178		<sup>20</sup> 184	<sup>10</sup> 181
	0°			<sup>35</sup> 205	<sup>80</sup> 202	<sup>100</sup> 196	<sup>80</sup> 203	<sup>35</sup> 206	
	- 5°	<sup>10</sup>	<sup>20</sup> 215	<sup>20</sup> 219		<sup>70</sup> 213		<sup>20</sup> 217	<sup>10</sup> 213
	-10°				<sup>20</sup> 219		<sup>20</sup> 217		

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

*F. Feßler*

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

gez. Dr. K. Manz



Typbezeichnung: 2SB 003 236-AB

Gehört zur G. Nr.: 0 2 2 4 3

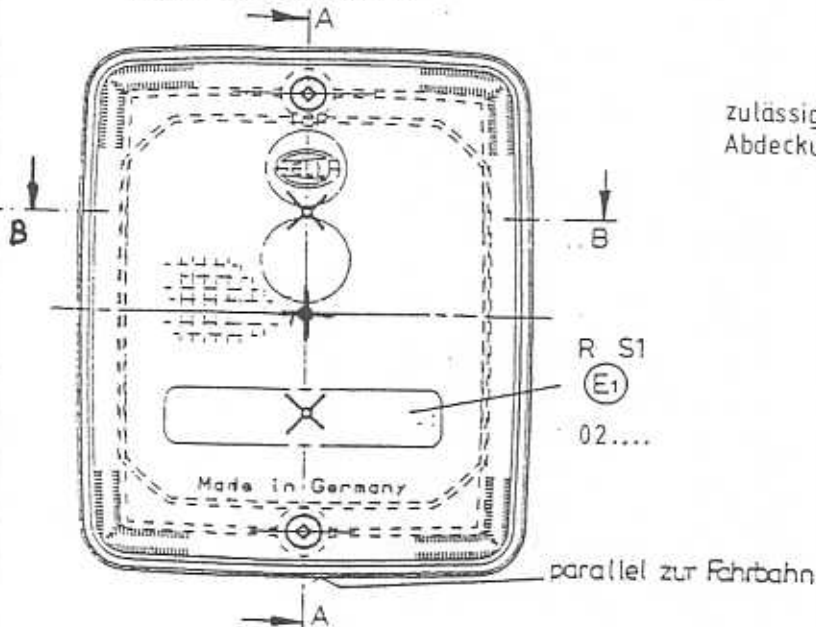
Einbauanweisung Nr.:

Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

**Glühlampentypen:**

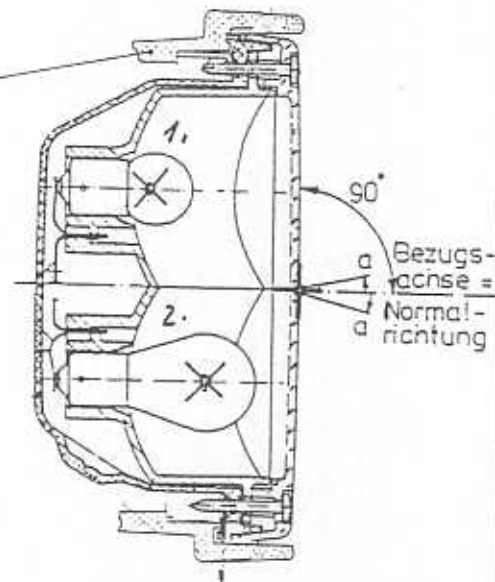
1. Schlußleuchte: Kategorie R10W, 10 Watt
2. Bremsleuchte: Kategorie P21W, 21 Watt

Ansicht von vorn



Schnitt A-A

zulässige Abdeckung

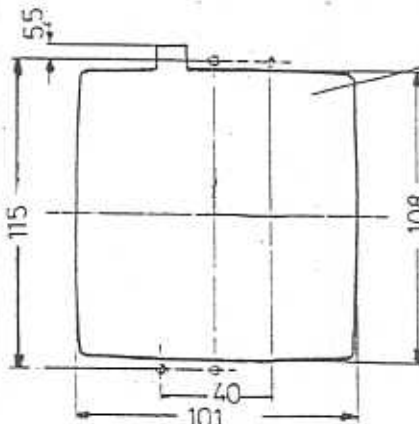
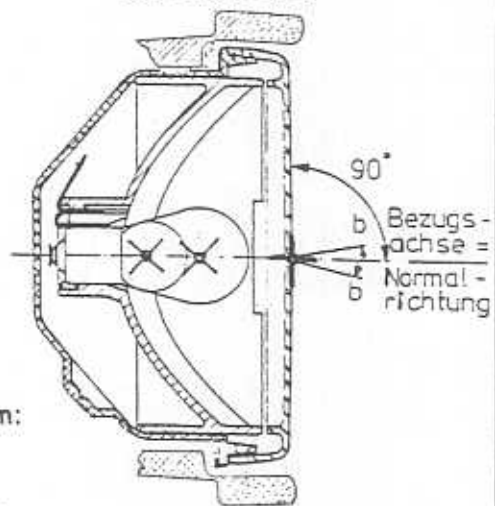


- ✕ = Bezugspunkt = Leuchtkörper
- ⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (Maße siehe Anlage A).

**Bezugsachse:**

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn. Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a und b bis 5°.

Schnitt B-B



Lochbild für den Einbau der Leuchte  
Anlage zum Gutachten vom:

0 6. SEP. 1994

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*Dr. Karl Manz*

16.08.94

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z.B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.



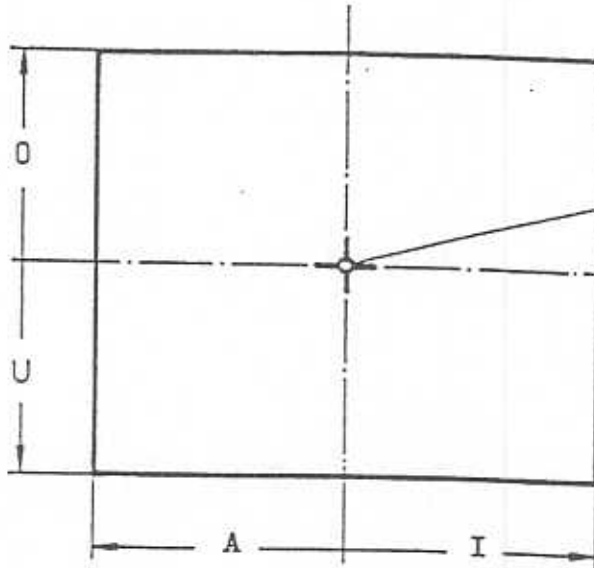
Typbezeichnung: 2SB 003 236-AB

Anlage A

Gehört zur G. Nr.: 0 2 2 4 3

Einbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen" nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.9.2. bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.7.2.



Bezugspunkt

Anlage zum Gutachten vom:

0 6. SEP. 1994

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*Dr. Karl Manz*

Gerätebezeichnung	obere Grenze (O) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Grenze (I) mm
Bremsleuchte	4	47	41	41
Schlußleuchte	49	19	44	44

16.08.1994